



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BETRIEBLICHE AUFSTELLUNG

1. GESCHÄFTSFÜHRER SASCHA KIRCHNER SCHLEHENKAMP 46 28844 WEYHE

OFFICE ADRESSE

BREMER COCKTAIL SHUTTLE

Ristedter Str. 2

28844 Weyhe

- 2. DAS BREMER COCKTAIL SHUTTLE VERPFLICHTET SICH DEM VERANTWORTUNGSVOLLEN UMGANG MIT ALKOHLISCHEN GETRÄNKEN, UND
 VERPLICHTET SICH PERSONEN NACH AUSWEISDOMUMENTEN ZU KONTOLIEREN, SOLLTE BEI DER KONTROLLE DER AUSWEISDOKUMENTE DAS
 ALTER KEINE IN DEUTSCHLAND, GESETZLICH VORGESCHRIEBENE VOLLJÄHRIGKEIT VON 18 JAHREN BESTEHEN, BEHALTEN WIR UNS VOR
 KEINE DIENSTLEISTUNG ZU ERBRINGEN.
- 3. DIE ZAHLUNGSMUDALITÄTEN DES BREMER COCKTAIL SHUTTLE

 SOFERN KEINE ANDEREN SCHRIFTLICHEN ABSPRACHEN ZU ZAHLUNGEN GETROFFEN WURDEN, SIND DIENSTLEISTUNGEN AM BREMER

 COCKTAIL SHUTTLE SOFORT ZUBEGLEICHEN:

CASH VIA BARZAHLUNG AM SHUTTLE

ZAHLUNG VIA PAYPAL VIA <u>KONTAKT@ BREMER-COCKTAIL-SHUTTLE.de</u>

ZAHLUNG VIA EC/MASTERCARD

BEI RÜCKBUCHUNGEN UND MAHNUNGEN BERECHNEN WIR IHNEN 10,00 EURO MAHN & BEARBEITUNGSGEBÜHREN, DIE 14 TAGE NACH RECHNUNGSSTELLUNG ZUBEGLEICHEN SIND.

ST. NR. 46 / 122 / 14209

Schlehenkamp 46

Geschäftsführer Sascha Kirchner

IBAN DE89291517001160215610

28844 Weyhe

kontakt@bremer-cocktail-shuttle.de





4. LIEFERUNG

DIE LIEFERUNG ERFOLGT INNERHALB DER <u>www.bremer-cocktail-shuttle.de</u> Bekannt gegebenen öffnungszeiten.

DIE LIEFERUNG IM BEREICH WEYHE, STUHR INKL.BEREICH 10 KM UM DEN BEREICH BREMER ROLAND (AM MARKT, 28195 BREMEN) INKL.

AUF WEITERE ANFAHRTEN ERFOLGT EINE PAUSCHALRECHNUNG VON 1EURO AUF 5 KM ANFAHRT.

ÜBER <u>www.bremer-cocktail-shuttle.de</u> getroffene reservierungen müssen vom Bremer Cocktail Shuttle Telefonisch oder

5. BESTELLUNGEN

ÜBER <u>www.bremer-cocktail-shuttle.de</u> werden schriftlich via automatischer antwort generiert. Es besteht ein wiederrufsrecht das 15 min nach bestellung via telefon unter 0172 411 81 03 & 0173 53 22 794 oder via kontakt@bremer-cocktail-shuttle.de

SCHRIFTLICH GESTÄTIGT WERDEN, SOLLTE DIESES NICHT DER FALL SEIN, HABEN RESERVIERUNGEN KEINE GÜLTIGKEIT.

Jugendschutzgesetz § 9

Alkoholische Getränke (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt. (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.